

# **Eröffnungsbilanz**

## **der Gemeinde Malterdingen**

zum 01.01.2019





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen des NKHR</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zur Bilanz</b> .....	<b>11</b>
4.1	Erläuterungen zur Aktivseite .....	11
4.1.1	Sachvermögen .....	11
4.1.2	Finanzvermögen .....	18
4.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse .....	21
4.2	Erläuterungen zur Passivseite .....	22
4.2.1	Eigenkapital .....	22
4.2.2	Sonderposten .....	23
4.2.3	Rückstellungen .....	24
4.2.4	Verbindlichkeiten .....	25
4.2.5	Passive Rechnungsabgrenzung .....	28
<b>5</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>29</b>
5.1	Organe der Gemeinde Malterdingen zum 01.01.2019 .....	29
5.2	Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte .....	30
5.3	Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW .....	31
5.4	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen .....	31
5.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	31
5.6	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen .....	32
5.7	Haftungsverhältnisse .....	32
5.8	Übersicht über den Stand der Rückstellungen .....	33
<b>6</b>	<b>Anlagen zum Anhang</b> .....	<b>34</b>
6.1	Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO .....	34
6.2	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO .....	35



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sachvermögen .....	11
Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	12
Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte .....	14
Tabelle 5: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten .....	15
Tabelle 6: Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	15
Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	16
Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	17
Tabelle 9: Anlagen im Bau .....	17
Tabelle 10: Finanzvermögen.....	18
Tabelle 11: Beteiligungen.....	19
Tabelle 12: Ausleihungen.....	19
Tabelle 13: Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	20
Tabelle 14: Privatrechtliche Forderungen.....	20
Tabelle 15: Liquide Mittel .....	20
Tabelle 16: Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse .....	21
Tabelle 17: Eigenkapital.....	22
Tabelle 18: Sonderposten .....	23
Tabelle 19: Rückstellungen.....	24
Tabelle 20: Verbindlichkeiten .....	25
Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	26
Tabelle 22: Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	26
Tabelle 23: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	27
Tabelle 24: Sonstige Verbindlichkeiten .....	27
Tabelle 25: Passive Rechnungsabgrenzung .....	28
Tabelle 26: Angewandte Bilanzierungswahlrechte .....	30
Tabelle 27: Übersicht der Beteiligungen.....	32
Tabelle 28: Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	33
Tabelle 29: Anlagenübersicht.....	34
Tabelle 30: Schuldenübersicht.....	36



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung .....	7
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens .....	11
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens .....	18
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten .....	23
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten .....	25



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BauGB	Baugesetzbuch
BGV	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
bspw.	beispielsweise
BVM	Bürgervereinigung Malterdingen
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
EUR	Euro
FWG	Freie Wählergemeinschaft
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
L-Bank	Landeskreditbank Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
z.B.	zum Beispiel



## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg hat sich in einem Umstellungsprozess auf aktuelle Aufgabenstellungen hin neu ausgerichtet: Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Malterdingen war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR in Malterdingen. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2019 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Hartwig Bußhardt  
Bürgermeister



# 1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppischen Jahres 2019 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

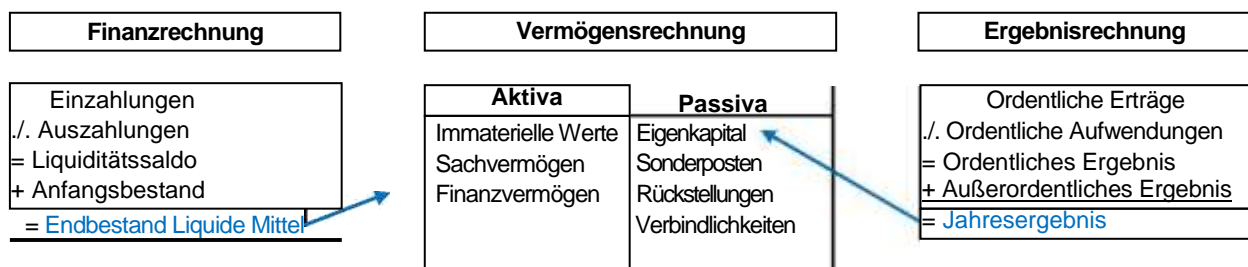


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2019. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Malterdingen wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.



## 2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde Malterdingen erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 4. Auflage in der Fassung vom November 2023, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Malterdingen diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

Dies spiegelt sich wider in:

- Dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO,
- Den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.
- Dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO.
- Dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen.

### Weitere Bestimmungen

#### Geringfügigkeit von Vorräten

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Sachvermögens in der Bilanz auszuweisen. Hierzu zählen auch die vorgehaltenen Vorräte (z.B. Streusalz, Splitt, Papierlager etc.). Im Rahmen einer gedanklichen Inventur wurden bei der Gemeinde Malterdingen folgende Vorratsbestände festgestellt:

- Büro- und Geschäftsmaterial
- Papierlager
- Reinigungsmittel
- Leuchtmittel und Handschuhe Bauhof (Bauhof)
- Streusalz (Bauhof)
- Splitt (Bauhof)

Diese Vorratsbestände wären also zum Bilanzstichtag 01.01.2019 zu ermitteln und in der Eröffnungsbilanz als Vorrat auszuweisen. Nun gibt der Bilanzierungsleitfaden den Hinweis, dass unwesentliche Vorräte nicht ermittelt und abgegrenzt werden müssen. Was als unwesentlich gilt, ist hierbei selbst nach örtlichen Gesichtspunkten festzulegen.

Bei einem Bilanzvolumen von 38 Millionen Euro sind die aufgeführten Lagerbestände größtenteils ungeprüft als unwesentlich zu betrachten. Ein Bestand von wenigen hundert Euro kann bei einer Gemeinde nicht als wesentlich gelten.

Zur zukünftigen Regelung des Sachverhalts sollte der Gemeinderat gemeinsam mit dem Beschluss der Eröffnungsbilanz eine örtliche Wertgrenze zur Bilanzierung von Vorräten festsetzen. Hierbei erscheint es sinnvoll, Vorräte erst ab einem Bestandswert von **20.000 €** zu bilanzieren. Vorräte unter diesem Wert gelten grundsätzlich als unwesentlich und sind nicht zu bilanzieren.

### **Festsetzung einer örtlichen Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)**

Im bisherigen Haushaltsrecht wurden Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip verbucht. Alle Einnahmen und Ausgaben waren in dem Haushaltsjahr zu verbuchen, in dem sie auch ein- oder ausgezahlt wurden. Mit der Umstellung auf die Doppik gilt nun der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung. Aufwendungen und Erträge sind künftig zeitlich abzugrenzen. Sie sind dem Jahr zuzuordnen, in dem sie ihre Entstehung haben.

Nun kann es bei der periodengerechten Abgrenzung die Problematik geben, dass die Ein- oder Auszahlung im laufenden Jahr erfolgt, der entsprechende Aufwand oder Ertrag aber erst im kommenden Jahr entsteht. Ein klassisches Beispiel hierfür sind die Beamtengehälter für den Januar.

Diese werden im Dezember ausbezahlt entstehen aber erst im darauffolgenden Januar. Zur Verbuchung solcher Sachverhalte nutzt man Rechnungsabgrenzungsposten. Hier wird die Zahlung so lange „zwischengeparkt“, bis der Aufwand oder Ertrag haushaltstechnisch verbucht werden kann.

Der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung gilt grundsätzlich. Allerdings kann man laut dem Bilanzierungsleitfaden auch hier eine örtliche Wertgrenze definieren, unter der Aufwendungen und Erträge nicht periodengerecht abgegrenzt werden müssen. In Anbetracht dessen, dass das Volumen des Ergebnishaushalts bei ca. 8,4 Mio. € liegt, erscheint eine örtliche Wertgrenze sinnvoll.

Für Malterdingen wird daher eine Wertgrenze zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten von **2.000 €** vorgeschlagen. Die Wertgrenze für RAPs von 2.000 € soll gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat beschlossen werden. Für Aufwendungen und Erträge unter einem Betrag von **2.000 €** muss zukünftig dann keine periodische Abgrenzung mehr vorgenommen werden.



### 3 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019

<b>Aktivseite</b>	<b>01.01.2019</b>
	EUR
<b>1. Vermögen</b>	<b>38.062.983,53</b>
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>36.062.658,67</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.360.488,76
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.841.848,91
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19.033.098,38
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	739.751,77
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.469,85
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.000,00
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>2.000.324,86</b>
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	610.414,26
1.3.4 Ausleihungen	17.701,12
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	65.437,09
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	36.646,60
1.3.8 Liquide Mittel	1.270.125,79
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>17.586,87</b>
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17.586,87
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>38.080.570,40</b>
Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.	



<b>Passivseite</b>	<b>01.01.2019</b> EUR
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>25.494.243,15</b>
1.1 Basiskapital	25.494.243,15
<b>2. Sonderposten</b>	<b>8.673.975,57</b>
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	2.144.218,77
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	6.529.756,80
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>140.885,35</b>
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	17.611,38
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	123.273,97
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.598.229,02</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.111.243,65
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.473.783,55
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177,51
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	13.024,31
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>173.237,31</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>38.080.570,40</b>
Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.	

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz GemHVO gebildet, noch gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

Vorbelastungen künftiger Haushalte nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag nicht vor.

Zum 01.01.2019 besteht eine Ausfallhaftung gem. § 88 GemO gegenüber der L-Bank. Der Stand der Restschuld beträgt 1.951.102,00 EUR.



## 4 Erläuterungen zur Bilanz

### 4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

#### 4.1.1 Sachvermögen

<b>Sachvermögen</b>	<b>36.062.658,67 EUR</b>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.360.488,76 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.841.848,91 EUR
Infrastrukturvermögen	19.033.098,38 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	739.751,77 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.469,85 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.000,00 EUR

Tabelle 1: Sachvermögen

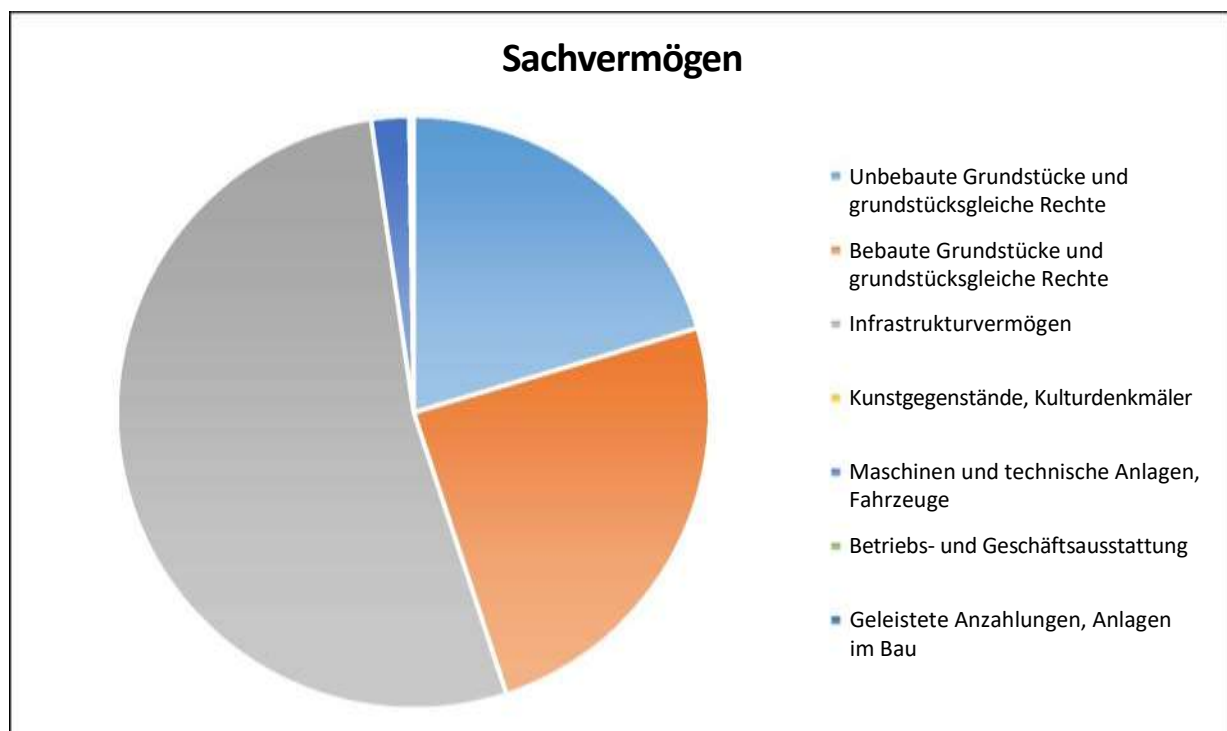


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen üblich, um bebaute und unbebaute Grundstücke und das Infrastrukturvermögen.

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgedeutet.



## Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>7.360.488,76 EUR</b>
Grünflächen	1.826.992,52 EUR
Ackerland	531.889,50 EUR
Wald, Forsten	4.346.701,39 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	654.905,35 EUR

Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet. Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart, enthielt. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannten Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf. Beim Wert für Wald und Forst sind neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden auch die Kosten für Aufwuchs des Waldes enthalten.

Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Landwirtschaftsflächen bezeichnet. Unter den Grünflächen sind entsprechende Grundstücke mit Grünland ausgewiesen. Die Position Wald und Forsten beinhaltet neben dem Wert für Grund und Boden auch den Wert für den entsprechenden Aufwuchs.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraumes wurden Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschuss, angesetzt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den unbebauten Grundstücken um Grundstücke des Waldes sowie Grünflächen. Zum Wald/Forst zählen 35 Wald-Grundstücke sowie deren jeweiliger Aufwuchsanteil. Zu den Grünflächen, wie z.B. landwirtschaftliche Flächen oder Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, zählen rund 50 Grundstücke.



### Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>8.841.848,91 EUR</b>
Grundstücke mit Wohnbauten	2.973.468,23 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	2.542.630,83 EUR
Grundstücke mit Schulen	635.076,33 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.606.072,73 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.084.600,79 EUR

Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind. Die Grundstücke mit Wohnbauten beinhalten rund zehn Wohnbauflächen sowie fünf Wohnhäuser. Unter der Position Grundstücke mit sozialen Einrichtungen ist der Kindergarten Sofie Roth sowie das alte Schulhaus in Malterdingen ausgewiesen. Unter den bebauten Grundstücken der Schulen findet sich die Grundschule Malterdingen. In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen finden sich insbesondere die Spiel- und Sportplätze sowie die Turn- und Festhalle in Malterdingen. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie beispielsweise das Rathaus, das Feuerwehrhaus sowie der Bauhof.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor dem Eröffnungsbilanzstichtag grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Soweit die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes außerhalb des 6-Jahreszeitraumes lag, wurden Erfahrungswerte angesetzt.

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Herstellungs- bzw. Erwerbsjahr umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.



Beim Grund und Boden der bebauten Grundstücke handelt es sich insgesamt um rund 30 gemeindliche Grundstücke. Die Anzahl der Grundstücke verteilt sich auf die unterschiedlichen Nutzungsarten, wie beispielsweise Wohnbaufläche oder Fläche besonderer funktionaler Prägung (Öffentliche Zwecke).

### **Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte**

<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>19.033.098,38 EUR</b>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.405.205,08 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	7.584,95 EUR
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	7.147.899,00 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrs lenkungsanlagen	6.043.588,38 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	2.204.087,46 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	363.336,00 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	861.397,51 EUR

Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Anlagen der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, Brücken, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen, wie bspw. Friedhof, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Die im Zeitraum der letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraumes erstellten Straßen wurden mit Erfahrungswerten bewertet.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. In diesem Durchschnittswert sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen



vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.

In Malterdingen werden folgende Straßenarten mit den entsprechenden Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsdauern unterschieden:

<b>Straßenart</b>	<b>Straßentyp</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	30 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	40 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 Jahre

Tabelle 5: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten

### Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

#### **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Tabelle 6: Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

#### Kunstgegenstände

<b>r</b>	<b>1,00 EUR</b>
	1,00 EUR

Ein Kunstgegenstand unterliegt im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und wird somit nicht abgeschrieben. Unter den Kunstgegenständen wird das Luftbild der Gemeinde Malterdingen ausgewiesen.



## Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>739.751,77 EUR</b>
Fahrzeuge	520.356,42 EUR
Maschinen	12.591,62 EUR
Technische Anlagen	206.803,73 EUR

Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen wurden vor allem der Bestand der Feuerwehr, des Kindergartens und des Bauhofes bewertet. Hierbei wurde die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Maschinen und Fahrzeuge mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Bei der Bilanzposition Fahrzeuge handelt es sich im Wesentlichen um das Löschgruppenfahrzeug der Feuerwehr sowie dem Kommunalschlepper des Bauhofs.

Unter den Maschinen werden die beiden Schmutzwassertauchpumpen sowie die Scheuersaugmaschine ausgewiesen.

Innerhalb der Bilanzposition Technische Anlagen finden sich insbesondere drei PV-Anlagen, das Notstromaggregat der Gemeinde sowie die Beleuchtung am Parkplatz des Kindergartens Sofie Roth.



### **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>75.469,85 EUR</b>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.469,85 EUR

Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um die Minirampe, die Küche sowie die Einbauküche.

### **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>12.000,00 EUR</b>
Anlagen im Bau	12.000,00 EUR

Tabelle 9: Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-)Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Hierbei handelt es sich um geleistete Anzahlungen im Zusammenhang mit der Brückensanierung über dem Dorfbach beim Weißmattenweg.



## 4.1.2 Finanzvermögen

<b>Finanzvermögen</b>	<b>2.000.324,86 EUR</b>
Beteiligungen	610.414,26 EUR
Ausleihungen	17.701,12 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	65.437,09 EUR
Privatrechtliche Forderungen	36.646,60 EUR
Liquide Mittel	1.270.125,79 EUR

Tabelle 10: Finanzvermögen

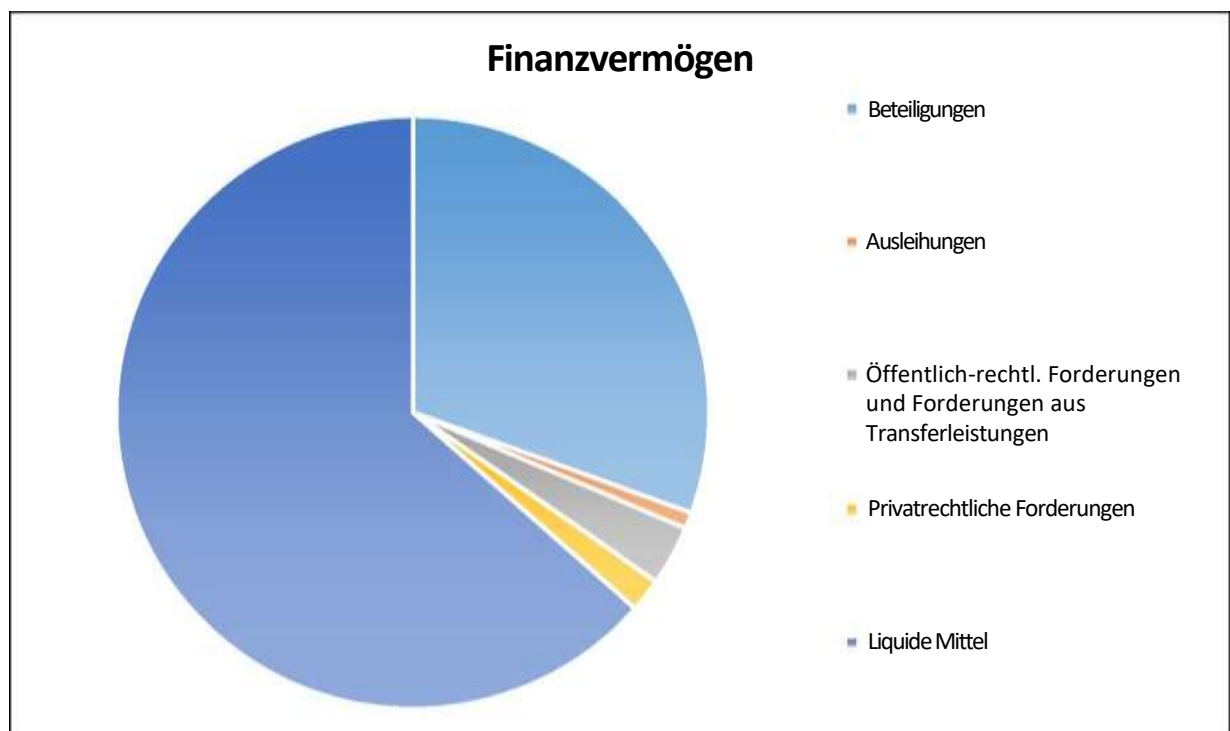


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens



## **Beteiligungen**

<b>Beteiligungen</b>	<b>610.414,26 EUR</b>
Beteiligungen	610.414,26 EUR

Tabelle 11: Beteiligungen

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Beteiligung am BGV, Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht sowie an der Badenova AG & Co. KG.

## **Ausleihungen**

<b>Ausleihungen</b>	<b>17.701,12 EUR</b>
Ausleihungen	17.701,12 EUR

Tabelle 12: Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition wird die der Geschäftsanteil an der Volksbank sowie die Beteiligung am Zweckverband 4-IT ausgewiesen.



### Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>65.437,09 EUR</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	50.338,51 EUR
Steuerforderungen	13.956,91 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.141,67 EUR

Tabelle 13: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

### Privatrechtliche Forderungen

<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>36.646,60 EUR</b>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	21.885,19 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	14.761,41 EUR

Tabelle 14: Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen stellen das Recht dar, aufgrund eines Schuldverhältnisses gegenüber eines Dritten, eine Zahlung verlangen zu können. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich hierbei meistens aus einem privatrechtlichen Vertrag.

### Liquide Mittel

<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.270.125,79 EUR</b>
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.267.009,21 EUR
Kassenbestand	3.016,58 EUR
Handvorschüsse	100,00 EUR

Tabelle 15: Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle gemeindlichen Girokontenbestände sowie der gemeindliche Kassenbestand. Im Wesentlichen sind hierbei die Bestände bei der Volksbank sowie bei der Sparkasse ausgewiesen.



### 4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

<b>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>17.586,87 EUR</b>
Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	17.586,87 EUR

Tabelle 16: Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2019 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten um die Beamtengehälter für Januar 2019, die bereits Ende Dezember 2018 ausbezahlt wurden.



## 4.2 Erläuterungen zur Passivseite

### 4.2.1 Eigenkapital

<b>Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)</b>	<b>25.494.243,15 EUR</b>
Basiskapital	25.494.243,15 EUR

Tabelle 17: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 66,9 Prozent.



## 4.2.2 Sonderposten

<b>Sonderposten</b>	<b>8.673.975,57 EUR</b>
Sonderposten für Investitionszuwendungen	2.144.218,77 EUR
Sonderposten für Investitionsbeiträgen	6.529.756,80 EUR

Tabelle 18: Sonderposten

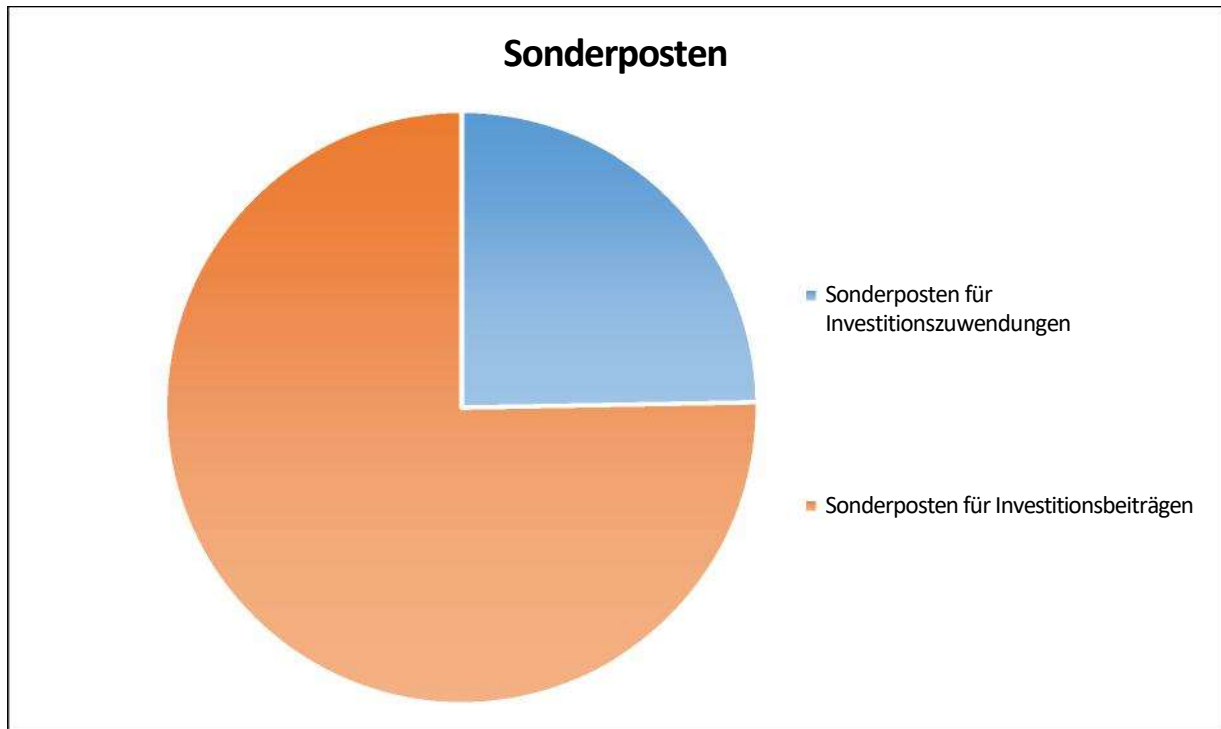


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.



Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger.

Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und entsprechend in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

### 4.2.3 Rückstellungen

<b>Rückstellungen</b>	<b>140.885,35 EUR</b>
Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	17.611,38 EUR
Gebührenüberschussrückstellungen	123.273,97 EUR

Tabelle 19: Rückstellungen

Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen abschließend aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Lohn- und Gehaltsrückstellungen sowie Gebührenüberschussrückstellungen.



## 4.2.4 Verbindlichkeiten

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>3.598.229,02 EUR</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.111.243,65 EUR
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.473.783,55 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177,51 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	13.024,31 EUR

Tabelle 20: Verbindlichkeiten

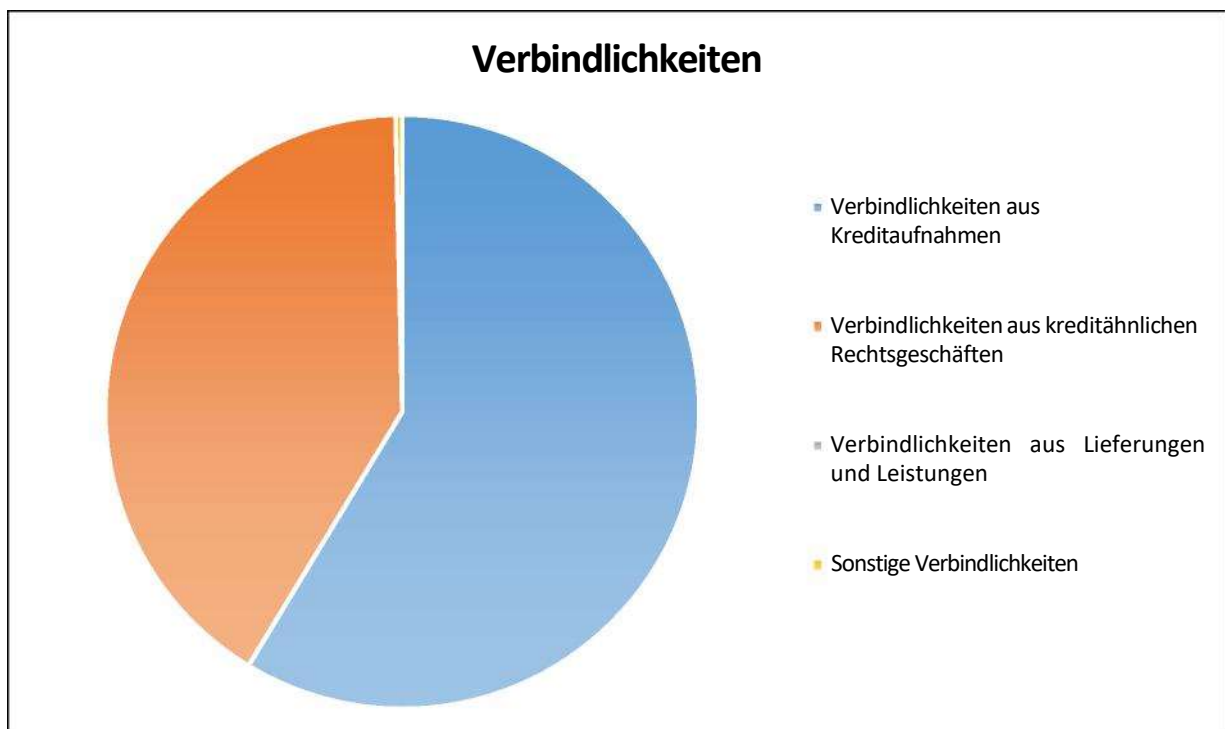


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten



### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>2.111.243,65 EUR</b>
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.111.243,65 EUR

Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2019 entspricht dem Endwert aus der letzten kameralen Jahresrechnung 2018. Hier handelt es sich um die Kredite bei der Landesbank Baden-Württemberg und der deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank.

### Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>1.473.783,55 EUR</b>
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	1.473.783,55 EUR

Tabelle 22: Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand.

Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in der Höhe die dem Erwerb des Vermögensgegenstandes entspricht, welcher über das kreditähnliche Rechtsgeschäfts finanziert und erworben wird (Tilgungsanteil). Hier handelt es sich um die Erschließung und Erweiterung des Baugebietes Talmweg sowie die Erweiterung des Baugebietes Wiesental in Malterdingen.



### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>177,51 EUR</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177,51 EUR

Tabelle 23: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.

### Sonstige Verbindlichkeiten

<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>13.024,31 EUR</b>
Sonstige Verbindlichkeiten	13.024,31 EUR

Tabelle 24: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ungeklärte Zahlungseingänge.



## 4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

<b>Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>	<b>173.237,31 EUR</b>
Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	173.237,31 EUR

Tabelle 25: Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind hierbei die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.



## 5 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

### 5.1 Organe der Gemeinde Malterdingen zum 01.01.2019

#### Bürgermeister:

Bußhardt, Hartwig

#### Mitglieder des Gemeinderats:

Grafmüller, Kirsten (SPD)

Hildwein, Bernd (FWG)

Hirzel, Simon (FWG)

Hügler, Josef (CDU)

Leonhardt, Daniel (BVM)

Müller, Maximilian (SPD)

Mundinger, Reiner (BVM)

Pfister, Frank (BVM)

Sahl, Sven (FWG)

Schappcher, Manuela (SPD)

Schillinger, Iris (FWG)

Schuh, Dieter (FWG)



## 5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen zu bildenden Pflichtrückstellungen vor. Darüber hinaus wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 26: Angewandte Bilanzierungswahlrechte



### **5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW**

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 1.951.102,00 EUR.

### **5.4 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen**

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

### **5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2018 nicht vor.



## 5.6 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

<b>Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen</b>	<b>627.915,38 EUR</b>
Badischer Gemeinde-Versichungs-Verband	500,00 EUR
Zweckverband 4 IT	17.501,12 EUR
Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	42.914,26 EUR
Badenova AG & Co. KG	567.000,00 EUR

Tabelle 27: Übersicht der Beteiligungen

## 5.7 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2019 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO gegenüber der L-Bank Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt insgesamt 717.932,33 EUR.



## 5.8 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Rückstellungen zum 01.01.2019	EUR
<b>Pflichtrückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO</b>	<b>140.885,35</b>
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	17.611,38
Gebührenüberschussrückstellungen	123.273,97
<b>Wahrrückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>140.885,35</b>

Tabelle 28: Übersicht über den Stand der Rückstellungen



## 6 Anlagen zum Anhang

### 6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2019	Restbuchwert EUR
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00</b>
<b>1.2. Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>	<b>36.062.658,67</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.360.488,76
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.841.848,91
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	19.033.098,38
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	739.751,77
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.469,85
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.000,00
<b>3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>	<b>628.115,38</b>
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	610.414,26
1.3.4 Ausleihungen	17.701,12
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>36.690.774,05</b>

Tabelle 29: Anlagenübersicht



## 6.2 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres <sup>1)</sup>	davon nmi		
		bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	Tilgungszahlung neinem Zahlungsziel über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>
1	2	4	5	6
1.1 <b>Anleihen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 <b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	2.111.243,65	115.866,03	459.261,65	1.536.115,97
1.2.1 <i>Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 <i>Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	2.111.243,65	115.866,03	459.261,65	1.536.115,97
1.2.6 <i>sonstige Bereiche <sup>6)</sup></i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 <b>Kassenkredite</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 <b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	1.473.783,55	24.486,74	87.741,16	16.756,30
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>3.585.027,20</b>	<b>140.352,77</b>	<b>547.002,81</b>	<b>1.552.872,27</b>

nachrichtlich:

**Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung** (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) <sup>7)</sup>

2.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>


**Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung** <sup>7) 8)</sup>

3.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	2.111.243,65	115.866,03	459.261,65	1.536.115,97
3.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	1.473.783,55	24.486,74	87.741,16	16.756,30
<i>Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4</i>	<i>3.585.027,20</i>	<i>140.352,77</i>	<i>547.002,81</i>	<i>1.552.872,27</i>
<i>abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<b>3. <i>Konsolidierte Gesamtschulden</i></b>	<b>3.585.027,20</b>	<b>140.352,77</b>	<b>547.002,81</b>	<b>1.552.872,27</b>

1) Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

2) Tilgungsraten im 1. Folgejahr

3) Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

4) Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

5) Spalte 3 minus Spalte 2

6) Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

7) Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

8) Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen. Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Tabelle 30: Schuldenübersicht



**Herausgeberin:**

Gemeinde Malterdingen

**Gemeindeverwaltung Malterdingen**

Hauptstraße 18

79364 Malterdingen

Tel.: 07644 / 9111 - 0

Fax.: 07644 / 9111 - 30

Email:

[rechnungsamt@malterdingen.de](mailto:rechnungsamt@malterdingen.de)